Art. 2 Örtlicher Umfang der obligatorischen Schlichtung

[1]Ein Schlichtungsversuch nach Art. 1 vor Erhebung der Klage ist nur erforderlich, wenn die Parteien ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder ihre Niederlassung im selben Landgerichtsbezirk haben. [2]Die Bezirke der Landgerichte München I und München II gelten insoweit als ein Landgerichtsbezirk.